

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

XX. Besondere Wohlthaten außer den Beyträgen zur Armenkasse.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

XX.

Die öffentliche Armenversorgung ist auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens eingeschränkt. Der besondern Wohlthätigkeit bleibt also noch ein weites Feld offen. Ein jeder kann gegen einzelne Arme sein vorzügliches Wohlwollen an den Tag legen, ihnen mehrere Bequemlichkeit und reichlicheres Auskommen verschaffen, solche Dürftige, die das niederbeugende Gefühl zu den öffentlichen Armenmitteln ihre Zuflucht zu nehmen und darum sich zu melden, zurück hält, in der Stille unterstützen, Kranke verpflegen und erquicken, der Erziehung armer Kinder sich annehmen, ihnen die Erlernung nützlicher Künste und Handwerke erleichtern, der sinkenden Nahrung seines Mitbürgers aufhelfen, und in vielen andern Fällen sich um das Wohl seines Nebenmenschen und das Vaterland verdient machen. Eine dergleichen Freygebigkeit darf jedoch den Beytrag zur Armenkasse nicht vermindern und kommt bey dessen Bestimmung nicht in Anschlag.

Besondere Wohlthaten außer den Beiträgen zur Armenkasse.

XXI.

Die zum Besten der Armuth bereits vorhandenen Stiftungen bleiben vorerst in ihrer bisherigen Verfassung, jedoch unter

Ältere Stiftungen.

